

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 13. November 2003

9. Stück

47. VERLAUTBARUNG DER RICHTLINIEN FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR FRIEDEN, ENTWICKLUNG, SICHERHEIT UND INTERNATIONALE KONFLIKTTTRANSFORMATION
(Master of Arts)
AN DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK
48. VERLAUTBARUNG DES STUDIENPLANS DES MBA – STUDIUMS „BUSINESS INFORMATION MANAGEMENT (WIRTSCHAFTSINFORMATIK)“ AN DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK GEMEINSAM MIT SAP ÖSTERREICH GES.M.B.H

**47. VERLAUTBARUNG DER RICHTLINIEN FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR FRIEDEN, ENTWICKLUNG, SICHERHEIT UND INTERNATIONALE KONFLIKTTTRANSFORMATION
(Master of Arts)
AN DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

§ 1 Errichtung

- (1) Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck errichtete entsprechend den Bestimmungen der §§ 23 bis 26 UniStG ab Sommer 2002 einen viersemestrigen Universitätslehrgang für Frieden, Entwicklung und Internationales Konfliktmanagement.
- (2) Entsprechend den neuen Bestimmungen des § 56 Universitätsgesetzes 2002 wird dieser Universitätslehrgang ab 1.1. 2004 mit dem Titel „Master of Arts“ abgeschlossen und unter dem Titel „Universitätslehrgang für Frieden, Entwicklung, Sicherheit und Internationale Konflikttransformation“ auch unter der englischen Bezeichnung „MA in Peace, Development, Security and International Conflict Transformation“ weitergeführt.
- (3) Unterrichtssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 2 Ziel

- (1) Ziel des Universitätslehrgangs ist die akademische Ausbildung von Personen, welche sich auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Entwicklungspolitik, der Menschenrechte, der Sicherheit und des Zivilschutzes und der Bearbeitung von Konflikten nationalen oder internationalen Charakters vorbereiten. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Transformation von physischer, struktureller und kultureller Gewalt, ihrer Prävention und Bearbeitung im entwicklungspolitischen Bereich gelegt.
- (2) Der Universitätslehrgang bietet eine Vertiefung der Ausbildung bezüglich der jeweils neuesten Ergebnisse in der Forschung aller Disziplinen. Er ist grundsätzlich für alle wissenschaftlichen Ansätze, Methoden und Meinungen offen und versucht die einschlägige Diskussion zu vermitteln und fortzuführen. Er vermittelt also ergänzende Ausbildung zum laufenden Anbot im ordentlichen Lehrbetrieb der einschlägigen Institute.

§ 3 Grundsätze

- (1) Grundsätze dieses Universitätslehrgangs sind Wissenschaftlichkeit, Internationalität und Interkulturalität.
- (2) Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind Kooperationen mit anderen universitären und außeruniversitären Einrichtungen im In- und Ausland vorgesehen.
- (3) Die Kompatibilität mit vergleichbaren Lehrgängen im Ausland genießt höchste Priorität.

§ 4 Aufnahme

(1) Zum viersemestrigen Universitätslehrgang nach § 56 Universitätsgesetz 2002 können Personen aufgenommen werden,

die ein ein facheinschlägiges Bakkalaureatsstudium an einer österreichischen Universität absolviert haben;

die Absolvierung einer vergleichbaren Studienleistung im Ausland nachweisen können;

die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit eine dem facheinschlägigen Bakkalaureatsstudium vergleichbare Qualifikation nachweisen.

(2) Der Universitätslehrgang richtet sich an akademisches Personal, das sich auf eine berufliche Befassung mit Konfliktbearbeitung, Sicherheit, Zivilschutz, Menschenrechten und Entwicklungszusammenarbeit vorbereiten will.

(3) Über das Vorliegen der akademischen Aufnahmevoraussetzungen entscheidet in allen Fällen der Programmdirektor.

(4) Über die zulässige Höchstzahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleitung in Absprache mit den Behörden oder privaten Institutionen, die den Studierenden eine Unterstützung gewähren.

§ 5 Organisation, Leitung und Durchführung

(1) Für die Durchführung des Lehrgangs ist ein Leitungsgremium verantwortlich, welches aus dem wissenschaftlichen Leiter, dem Programmdirektor, dem sachlich zuständigen Vertreter des Landes Tirol und dem Geschäftsführer des Tiroler Bildungsinstituts besteht.

(2) Die organisatorische und finanzielle Abwicklung des Lehrgangs erfolgt über das Tiroler Bildungsinstitut. Der jährliche Finanzierungsplan wird vom Tiroler Bildungsinstitut erstellt und abgewickelt.

(3) Der wissenschaftliche Leiter, Professor an der SOWI-Fakultät, trägt die inhaltliche Letztverantwortung für den Lehrgang.

(4) Dem Programmdirektor obliegt die inhaltliche Betreuung des Lehrgangs. Er erstellt den Lehrplan und führt ihn in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Leitungsgremium durch. Er verfügt über die *venia docendi* im Sinne des § 103 Universitätsgesetz 2002..

(5) Die Tätigkeit des Programmdirektors wird über einen Werkvertrag abgegolten.

§ 6 Lehrbeauftragte

- (1) Für jedes Studienjahr wird für die jeweils zu behandelnden Schwerpunkte fachlich qualifiziertes Lehrpersonal ernannt. Die Lehrbeauftragten müssen zumindest über ein abgeschlossenes Doktoratsstudium oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Eine Orientierung an der Faculty-list des internationalen Konsortiums für Friedens- und Entwicklungsstudien ist vorgesehen. Bei der Auswahl wird der internationale und interkulturelle Charakter des Lehrgangs besonders berücksichtigt.
- (2) Die Lehrbeauftragten fungieren als selbständige, wissenschaftlich und didaktisch eigenverantwortliche Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Lehrbeauftragten sind für die Abnahme der Prüfungen in den von ihnen betreuten Lehrveranstaltungen verantwortlich.
- (4) Die Lehrbeauftragten werden nach einem jährlich zu aktualisierenden Schema honoriert.

§ 7 Studienplan quantitativ

(1) Der viersemestrige Universitätslehrgang nach den § 56 Universitätsgesetz 2002 umfaßt im Laufe von vier Semestern 540 Unterrichtseinheiten und zusätzlich die Abfassung einer Master Thesis nach den international üblichen Standards

(2) Der Universitätslehrgang besteht aus vier Schwerpunkten, die in jedem Semester im Bausteinsystem angeboten werden:

Einführung in Theorie und Praxis der Entwicklungszusammenarbeit, der Friedensforschung und der Konflikttransformation.

Aspekte direkter Gewalt: Die Transformation von Konflikten und die Frage der Sicherheit in und zwischen Gesellschaften.

Aspekte struktureller Gewalt: Fragen der Entwicklung und Konfliktprävention

Aspekte kultureller Gewalt: Menschenrechte, Pluralität und die „Kultur(en) des Friedens“.

(3) Der Lehrstoff wird in der Form von Ringvorlesungen, Seminaren, Integrativseminaren, praktischen Trainingseinheiten und Exkursionen erarbeitet. In jedem Schwerpunkt sind jeweils drei Teilprüfungen (Seminare, Ringvorlesungen, Integrativseminare) zu absolvieren. An den übrigen Lehrveranstaltungen ist die Anwesenheit verpflichtend.

(4) Die Gestaltung des Lehrplans für den Universitätslehrgang folgt den Richtlinien des internationalen Konsortiums für Friedens- und Entwicklungsstudien, so daß die Kompatibilität mit entsprechenden Lehrgängen an anderen europäischen und außereuropäischen Universitäten problemlos gegeben ist. Das European Credit Transfer System wird angewendet. Die Formalisierung entsprechender Kooperationsabkommen ist anzustreben.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des Universitätslehrgangs für Frieden, Entwicklung, Sicherheit und internationale Konflikttransformation beträgt also:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Ringvorlesung	40 UE	40 UE	40 UE	Abfassung
Konversatorium	50 UE	50 UE	50 UE	der
Seminar	90 UE	90 UE	90 UE	Thesis
TOTAL	180 UE	180 UE	180 UE	= 540 UE + Master Thesis

(6) Im Sinne des European Credit Transfer Systems (87/387Do327, Amtsblatt L 166 vom 25.6.1987) teilt das Fakultätskollegium dem Universitätslehrgang 15 Anrechnungspunkte pro Semester, insgesamt also 60 ECTS-Punkte zu. Die 15 Anrechnungspunkte pro Semester verteilen sich auf die unter Absatz 5 definierten Lehrveranstaltungen wie folgt:

Seminar á 45 UE	= 4 ECTS Punkte
Seminar á 45 UE	= 4 ECTS Punkte
1. Ringvorlesung á 20 UE	= 2 ECTS Punkte
2. Ringvorlesung á 20 UE	= 2 ECTS Punkte
Konversatorium á 50 UE	= 3 ECTS Punkte
Semester Total	= 15 ECTS Punkte
3 Semester	= 45 ECTS Punkte
+ 1 Semester	= 15 ECTS Punkte (Master Thesis)
= 4 Semester	= 60 ECTS Punkte TOTAL

(7) Der Universitätslehrgang wird grundsätzlich während der Sommerferien angeboten, kann bei entsprechendem Bedarf aber auch ausgeweitet werden .

(8) Auf berufstätige Studierende wird in der Weise Rücksicht genommen, daß die Kurse in komprimierter Form und nach einem offenen Bausteinsystem durchgeführt werden, das die Anerkennung einzelner Bausteine auch dann ermöglicht, wenn sie nicht in unmittelbarer Abfolge absolviert werden.

§ 8 Studienplan qualitativ

(1) Der Universitätslehrgang ist nicht als bloße Zusammenstellung von Seminaren und Vorlesungen klassischer Einzeldisziplinen zu verstehen. Vielmehr muß jede Lehrveranstaltung für eine disziplinenübergreifende Vielfalt von Methoden und Perspektiven offen sein. Darüber hinaus sind die Prinzipien der Internationalität, Interkulturalität und Praxisorientierung prioritär zu behandeln.

(2) Zu jedem der Schwerpunkte nach § 8 (2) wird im Laufe eines Semesters ein Modul angeboten. Im Laufe des Studiums sind insgesamt 3 vollständige Module zu jedem Schwerpunkt zu absolvieren.

§ 9 Prüfungsordnung und Anerkennung

(1) Die Leiter der Seminare beurteilen die Leistungen der Studierenden nach den in Österreich gültigen, gesetzlichen Bestimmungen. In Seminaren ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit verpflichtend und die Gesamtleistung zu beurteilen. Ringvorlesungen werden schriftlich abgeprüft.

(2) Der Abschluß des Universitätslehrgangs für Frieden, Entwicklung, Sicherheit und Internationale Konflikttransformation mit dem Titel „Master of Arts“ wird erreicht, wenn alle Pflichtlehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und abgeschlossen sind. Darüber hinaus muß die Master Thesis von zwei qualifizierten Lehrpersonen positiv beurteilt werden.

(3) Den Absolventen und Absolventinnen wird der akademische Grad "Master of Arts" für Frieden, Entwicklung, Sicherheit und Internationale Konflikttransformation verliehen.

(4) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt das Universitätsgesetz 2002 sinngemäß.

(5) Die Prüfungsevidenz wird von der Lehrgangsführung geführt.

§ 10 Zeugnis

Die erfolgreiche Absolvierung des Studiums wird durch ein Zeugnis bestätigt, in dem die Gesamtbeurteilung, sämtliche Teilbeurteilungen und die Verleihung des „Master of Arts“ (Peace, Development, Security and International Conflict Transformation) ausgewiesen sind. Das Zeugnis kann auch in einer Fremdsprache oder zweisprachig ausgestellt werden.

§ 11 Unterrichtsraum

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen erfolgt während der Sommerferien in den Räumlichkeiten des Tiroler Bildungsinstituts in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaft und der Bibliothek der SOWI-Fakultät. Sollte ein Bedarf über diesen Zeitraum hinaus entstehen, so vor der Ausweitung des Betriebes die entsprechenden räumlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

§ 12 Finanzierung

(1) Die Finanzierbarkeit der Kurs- und Overheadkosten auf der Basis von Beitragsleistungen der Studierenden, Subventionen durch das Land Tirol und Drittmittel ist gewährleistet.

(2) Die Beitragshöhe und den alljährlichen Finanzierungsplan beschließt das Leitungsgremium. Zudem wird der Betrieb durch private sponsoring abgesichert.

(3) Der Universität Innsbruck übernimmt für diesen Lehrgang keinerlei finanzielle Belastung oder Verantwortung.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans-Werner Holub

Studiendekan

48. VERLAUTBARUNG DES STUDIENPLANS DES MBA – STUDIUMS „BUSINESS INFORMATION MANAGEMENT (WIRTSCHAFTSINFORMATIK)“ AN DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK GEMEINSAM MIT SAP ÖSTERREICH GES.M.B.H

Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck richtet mit Beschluss des Fakultätskollegiums vom 27.06.2001 gemäß § 23 (1) Universitätsstudienengesetz (UniStG), in der derzeit geltenden Fassung, in Kooperation mit SAP Österreich Ges.m.b.H den Universitätslehrgang „Business Information Management (Wirtschaftsinformatik)“ ein. Mit Beschluss des Fakultätskollegiums vom 22.10.2003 wird das Curriculum in der vorliegenden Fassung geändert. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiums „Business Information Management“ erlangen den akademischen Grad *Master of Business Administration (Business Information Management)*.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ZIEL

§ 2 STRUKTUR (DAUER UND GLIEDERUNG)

§ 3 PFLICHT- UND WAHLFÄCHER

§ 4 ZULASSUNG

§ 5 EVALUATION

§ 6 ORGANISATION

§ 7 FINANZIERUNG

§ 8 PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9 ANWENDUNG

§ 1 Ziel

- (1) **Bildungsaufgabe.** Nach § 2 Abs (2).Z. 4 UniStG., in der derzeit geltenden Fassung, nimmt die Universität die Bildungsaufgabe der Weiterbildung insbesondere durch Universitätslehrgänge wahr. Es werden im MBA jene wissenschaftlichen Methoden vermittelt, die für zukünftige Führungskräfte die fachlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen für die Führungsaufgaben im Informations- und Wissensmanagement notwendig sind. Das MBA-Studium an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck vermittelt den Absolventen die Fähigkeit, betriebswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Die Qualifikation zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten wird durch Projektstudien, Fallstudien und die Master - Thesis gezielt gefördert. Die theoretische und praxisorientierte Vermittlung von Managementwissen im internationalen Kontext erhält besonderes Gewicht. Zielsetzung ist die anforderungsgerechte Vorbereitung auf die spätere Übernahme von Führungspositionen in der Wirtschaft – insbesondere im Informations- und Wissensmanagement.
- (2) **Praxis.** Ziel des Universitätslehrganges ist es eine fachliche, soziale und kulturelle Qualifikation für die Führungsaufgaben im Business Information Management (Wirtschaftsinformatik) zu schaffen; dies erfolgt durch eine Symbiose zwischen Mensch-Aufgaben-Techniksystemen einschließlich der erforderlichen Methoden und Werkzeuge. Qualifikation beinhaltet:
- Förderung fachlicher Fähigkeit, durch das Angebot von Fachwissen, das von Experten (Theoretikern und Praktikern) vermittelt wird,
 - Förderung von Methoden-Fähigkeit, als Fähigkeit zur Umsetzung von Methoden der Betriebswirtschaft, der Wirtschaftsinformatik, der Rechtswissenschaft und der Sozialwissenschaften zur betrieblichen Problemlösung.
 - Förderung von Denken in globalen Zusammenhängen

Der MBA bietet den Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit Berufserfahrung die Möglichkeit, Fach- und Methodenwissen zu erwerben, um betriebliche Problemstellungen in größeren Zusammenhängen zu analysieren und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit umzusetzen. Spezielles Augenmerk wird auf die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse und Problemlösung gelegt.

- (3) **Netzwerk.** Die Universität Innsbruck pflegt eine Vielzahl von Partnerschaften in Form von weltweiten Universitäts- und Unternehmensnetzwerken mit denen der akademische Austausch und die Forschungskooperationen erfolgen. Ziel der MBA-Ausbildung ist daher auch die Nutzung des internationalen Netzwerks für Auslandsaufenthalte und den Erwerb einzelner MBA-Kurse bei einem von der SOWI Innsbruck akkreditierten Partner zu ermöglichen. Angestrebt wird gleichzeitig eine hohe Attraktivität des MBA-Studiums für ausländische Studierende.

- (4) **Gestaltungsgrundsätze des Studiums.** In Anlehnung an § 3, Z. 11 des UniStG. wird dem Mobilitätsgedanken dadurch besonders Rechnung getragen, dass entweder einzelne oder alle Studienelemente in unterschiedlichen Sprachen (vornehmlich in englischer Sprache) durchgeführt werden. Der Verbindung von Forschung und Lehre (§ 3, Z. 3 des UniStG.) wird durch die Kooperation mit dem weltweit größten Hersteller betrieblicher Software (SAP)- insbesondere im Hinblick auf den Praxis- Theorie, Theorie- Praxisbezug - besonders Rechnung getragen.

§2 Struktur (Dauer und Gliederung)

- (1) Der Universitätslehrgang beträgt als Teilzeitstudium vier Semester. Ein Vollzeitstudium ist möglich; in diesem Falle beträgt die Studiendauer 2 Semester.
- (2) Der Universitätslehrgang wird in Form von Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis) durchgeführt.
- (3) Die sich aus neuen Technologie ergebenden didaktischen Konzepte wie z. B. „Distance Learning“ sollen, soweit dies möglich ist Berücksichtigung finden.
- (4) Der Universitätslehrgang umfasst 714 Stunden, zuzüglich einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit). Absolventen und Absolventinnen wird gemäß § 26 Abs. (1). Z.2 UniStG nach Maßgabe einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur der akademische Grad „*Master of Business Administration*“ (abgek.: *MBA*) (*Business Information Management*) an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck verliehen.

Der Interdisziplinarität des MBA-Studiums entsprechend sind die Lehrangebote des Studienplanes folgenden Bereichen zuordenbar:

- Betriebswirtschaft,
- Wirtschaftsinformatik,
- Rechtswissenschaft,
- Sozialwissenschaft
- Volkswirtschaft
- Informatik
- Volkswirtschaft

§3 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Die Pflichtfächer werden in den Modulen 1-5 angeboten, die Wahlfächer sind im Modul 6. Die Master Thesis ist im Modul 7 enthalten. Innerhalb der Module 1-6 wird das Lehrangebot durch Kurse abgedeckt.
- (2) Die Pflichtfächer und die Master – Thesis sind „Pflichtveranstaltungen“, die jeder Student (jede Studentin) absolvieren muss.
- (3) Aus dem Wahlfachangebot muss der Student (die Studentin) ein Fach auswählen, welches dann zum „Pflichtfach“ wird. Wahlfächer dienen der Vertiefung. Während sich in den Pflichtfächern der „Trend“ der wissenschaftlichen Disziplin widerspiegelt, also fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse auf breiter Basis kennzeichnend sind, findet sich in den Wahlfächern entweder eine Vertiefung oder die Vermittlung von „Moden“ des Faches. Unter „Moden“ werden aktuelle praktische oder wissenschaftliche Entwicklungen verstanden, von denen noch nicht abgeschätzt werden kann, ob sie längerfristig Bestand haben, die aber in der MBA-Ausbildung relevant sein können.

Modul 1: General Management und Leadership (Der Mensch als Teil von Informations- und Kommunikationssystemen)

umfasst Kurse, die den Menschen als Individuum und Menschen als Gruppen sehen, die in unterschiedlichen Rollen an der Gestaltung von Informations- und Kommunikationssystemen beteiligt sind, oder die ohne selbst unmittelbar an deren Gestaltung oder Betrieb beteiligt zu sein – von ihrer Existenz wesentlich berührt werden.

Modul 2: Business Process Management (Aufgabe)

umfasst Kurse die die Aufgabe als Einzelproblem oder Problembereich der verschiedenen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen, beispielsweise Administrations-, Dispositions- und Planungsaufgaben in den betrieblichen Funktionsbereichen wie Finanz- und Rechnungswesen, Personal und Verwaltung bzw. Aufgaben der Geschäftsprozesse behandeln.

Modul 3: Information- and Knowledge Management

umfasst Kurse des strategischen Informations- und Knowledge Managements, Kurse aus der Informatik, Innovationsmanagement sowie Kurse zu qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden.

Modul 4: Project Management

umfasst Kurse zur Basis des Projekt Managements und dem Internationalen Projektmanagement.

Modul 5: Globalization and Changing Economy

umfasst volkswirtschaftliche und rechtswissenschaftliche Kurse, die die Rahmenbedingungen für das praktische Handeln im Berufsfeld des Absolventen (der Absolventin) bilden.

Modul 6: Wahlfach

beinhaltet eine Liste der Wahlfächer. Zwei Wahlfächer werden nach Wahl durch den Studenten zum Pflichtfach. Die Liste der Wahlfächer ist ein wichtiges dynamisches Element im Studienplan. Wahlfächer aus dem angegebenen Wahlfachkatalog werden aber nur dann durchgeführt, wenn eine didaktisch und wirtschaftlich vertretbare Teilnehmerzahl für das Wahlfach erreicht wird.

Modul 7. Master Thesis

umfasst die Bearbeitung eines für das MBA-Studium relevanten Themas, mit dem der Student (die Studentin) seine (ihre) wissenschaftliche Eignung unter Beweis stellt. Ein positiv absolviertes Kolloquium über die Master Thesis (Defensio) bildet den Abschluss des Studiums. In diesem Kolloquium muss der Student (die Studentin) seine (ihre) wissenschaftliche Arbeit verteidigen. Eine wissenschaftliche Diskussion über das Thema der Master Thesis ermöglicht dabei neue interessante Forschungsaspekte.

Abbildung 1 zeigt die Modul-, Kurs-, Stunden-, Semester-, ECTS- und Prüfungstafel.

Module	Course Title	Hours	Days (7 hrs.)	Semester				Prüfungs- modus	ECTS- Credit
				1. S.	2. S.	3. S.	4. S.		
Curriculum		714	102						60
1. General Management and Leadership		161	23	210	231	147	126		
1.1	Corporate Governance, Mergers & Acquisitions	14	2		14			SE/PA	1
1.2	Risk Management	14	2		14			SE/PA	1
1.3	Corporate Culture and Integration Management	14	2		14			SE/PA	1
1.4	Strategic Human Resource Management	21	3	21				SE/PA	2,5
	Strategic Human Resource Management (supplementary studies)	14	2	14				PA	
1.5	Strategic Management	21	3	21				SE	1
1.6	Business Ethics	14	2		14			SE	1
1.7	Entrepreneurship	21	3			21		SE	1
1.8	Leadership	14	2	14				SE	1
1.9	Personal Skills & Self Leadership	14	2	14				MA	1
2. Business Process Management		231	33						
2.1	Strategic Business Process Management	14	2	14				SE/PA	1,5
2.2	Strategic Marketing	28	4	28				SE/PA	2
2.3	Customer Relationship Management	21	3	21				SE/PA	1,5
2.4	Strategic Management of Global Logistic Chains and Networks	21	3		21			SE/PA	1,5
2.5	Financial Accounting	21	3		21			SE/PA	1,5
2.6	Investment and Financing	21	3		21			SE/PA	1,5
2.7	Strategic Controlling	21	3			21		SE/PA	2
2.8	Material Management - Business Processes	14	2	14				SE/PA	1
2.9	Logistics - Business Processes	14	2	14				SE/PA	1
2.10	Production - Business Processes	14	2	14				SE/PA	1
2.11	Accounting - Business Processes	21	3			21		SE/PA	1,5
2.12	Managerial Accounting - Business Processes	21	3			21		SE/PA	1,5
3. Information and Knowledge Management		147	21						
3.1	Software Engineering and Architecture	21	3	21					1,5
3.2	Information Management	21	3		21			PA/HA	2,5
3.3	Knowledge Management	21	3		21			PA/HA	2,5
	Information and Knowledge Management (supplementary studies)	14	2		21			PA	
3.4	Innovation Management	14	2			21		HA	1,5
3.5	Quantitative Research Methods	14	2			21		SE	2
3.6	Qualitative Research Methods (Action Learning)	21	3			21		HA	2
	Qualitative Research Methods (suppl. studies)	21	3					HA	
4. Project Management		49	7						
4.1	Project Management Basics	28	4		28			SE	2
4.2	Intercultural Project Management	7	1		7			PA	1
	Project Management (supplementary studies)	14	2		14			PA	
5. Globalisation and Changing Economy		56	8						
5.1	National and International Commercial Law	21	3			21		SE	2
5.2	National and Global Economy	35	5			35		SE	2
6. Optional Subjects*		70	10				70	PA/MA	5
OS1	Strategic Issues in Business Management	35	5						
OS2	Strategic Issues in General Management	35	5						
OS3	Learning Organisation	35	5						
OS4	IT-supported Supply Chain Management	35	5						
OS5	IT-supported Customer Relationship Management	35	5						
OS6	IT-supported HR Management	35	5						
OS7	Product Life Cycle Management	35	5						
OS8	e-government	35	5						
OS9	Banking and Finance	35	5						
OS10	Change Management	35	5						
7. Master Thesis									
	Master Thesis								
		714	102					SE/MA	8
* = Vom Studenten sind zwei Wahlfächer zu wählen PA = Projektarbeit; MA = Mündliche Aussprache; HA = Hausarbeit; SE = Schriftliche Einzelarbeit									

Abbildung 1: Modul-Kurs-Stunden-Semester-Prüfungstafel

§4 Zulassung

- (1) **Abgeschlossenes Hochschulstudium.** Ein Bacheloregrad, Diplomgrad oder Mastergrad einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule inklusive mindestens zweijähriger Berufspraxis ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Teilnahme am MBA-Programm.
- (2) **Vergleichbare Qualifikation.** Der Universitätslehrgang ist weiteres zugänglich für alle Personen, die über eine gleichwertige Qualifikation zu §4, Abs. (1) dieser Verordnung verfügen inklusive mindesten fünfjähriger Berufserfahrung.
- (3) **Sprachqualifikation.** Da der Universitätslehrgang in unterschiedlichen Sprachen abgehalten werden kann (vornehmlich in englischer Sprache), ist vom Bewerber, von der Bewerberin eine entsprechende Sprachkompetenz nachzuweisen.
- (4) **Endgültige Zulassung.** Über die endgültige Zulassung zum Studium entscheidet in allen Fällen der (die) Wissenschaftliche Leiter(in).

§5 Evaluation

Es wird eine Evaluation sowohl des Universitätslehrgangs als auch der einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

Der Universitätslehrgang ist von der FIBAA akkreditiert.

§6 Organisation

- (1) **Träger.** Der Universitätslehrgang wird getragen von der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold Franzens-Universität Innsbruck in Kooperation mit SAP Österreich GmbH. Die Wissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges erfolgt an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold Franzens-Universität Innsbruck, während Organisation und Verwaltung des Universitätslehrganges durch SAP Österreich GmbH erfolgen.
- (2) **Wissenschaftlicher Leiter(in).** Der (Die) wissenschaftliche Leiter(in) muss ein(e) Universitätslehrer(in) mit einschlägiger „venia docendi“ sein.
 - Für Programmplanung, Durchführung und begleitende Evaluation ist der Wissenschaftliche Leiter verantwortlich. Zur Unterstützung des (der) wissenschaftlichen Leiters/Leiterin wird ein Fachbeirat von diesem bestellt.
 - Der (Die) Wissenschaftliche Leiter/Leiterin legt in Abstimmung mit dem fachlichen Beirat nach Maßgabe des Studienplanes das jährliche Programm der Lehrveranstaltungen fest.
 - Der (Die) Wissenschaftliche Leiter/Leiterin bestellt nach Anhörung des fachlichen Beirates die Lehrbeauftragten.
 - Der (Die) Wissenschaftliche Leiter/Leiterin bestellt die Prüfer(innen).
 - Der (Die) Wissenschaftliche Leiter/Leiterin berichtet wenigstens jährlich einmal der Fakultät

§7 Finanzierung

Das MBA – Studium trägt sich selbst; der Fakultät bzw. der Universität entstehen dadurch keine Kosten. Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen festgelegt.

§8 Prüfungsordnung

Für den erfolgreichen Abschluss des MBA-Studiums und die Verleihung des Grades eines *Master of Business Administration*, sind der positive Abschluss aller Module und die positive Beurteilung der Master-Thesis inklusive ihrer positiven Defensio erforderlich. Ein Modul gilt dann als positiv abgeschlossen, wenn alle Kurse positiv absolviert wurden.

Sämtliche Kurse sind entweder mit einer schriftlichen Einzelarbeit (SE), oder einer Projektarbeit (PA), oder einer mündlichen Aussprache (MA), oder einer Hausarbeit (HA) oder einer entsprechend vorgegebenen Kombination aus diesen Prüfungsarten abzuschließen. Der Prüfungsmodus ist in Abbildung 1 ersichtlich.

Die Master-Arbeit ist als Hausarbeit zu erstellen. Das Thema der Master-Arbeit ist aus einem der Module 1-6 auszuwählen. Mit der Master-Arbeit haben die Studierenden ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Behandlung eines Themas nachzuweisen. Die Master-Arbeit ist vor einer Prüfungskommission, bestehend aus dem Betreuer der Master-Arbeit, dem Wissenschaftlichen Leiter (Vorsitzender) und nach Möglichkeit Vertretern des Wissenschaftlichen Beirates zu präsentieren und zu verteidigen. Der positive Abschluss der Master-Arbeit setzt voraus, dass sowohl der schriftliche Teil als auch die mündliche Verteidigung vor der Prüfungskommission positiv sind.

Der wissenschaftliche Leiter ist für die Anerkennung von Prüfungsleistungen zuständig. Es gelten die Bestimmungen des § 59 UniStG. Eine Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse außeruniversitärer Einrichtungen ist vorgesehen, wenn diese von der SOWI Fakultät akkreditiert wurden. Die Akkreditierung der außeruniversitären Einrichtung erfolgt durch die SOWI - Fakultät, die Akkreditierung einzelner Kurse erfolgt durch den Wissenschaftlichen Leiter.

Ausfertigung und Ausstellung der Prüfungszeugnisse erfolgt an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Berufungsinstanz in Prüfungsangelegenheiten ist der (die) Studiendekan(in) der SOWI.

Sofern in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt das UniStG. in der jeweils gültigen Fassung.

§9 Anwendung

Die Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

O.Univ.-Prof..Dr. Hans-Werner Holub

Studiendekan
